

Entwurf

Satzungsänderung des Mehrspartenvereins SG Motor Barleben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SG Motor Barleben e.V." Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Barleben (Postanschrift: Anschrift des Vorsitzenden).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer "VR" eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Freizeit- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Die Förderung und Erhaltung des Jugendsports und der damit verbundenen Weiterdelegierung in Fördervereine der einzelnen Sportrichtungen, der Delegation an Sportschulen und Auswahl in übergeordnete geförderte Vereine.
3. Die Förderung des Seniorensports zur Gesunderhaltung von Körper und Geist und zur Verbesserung des Lebensniveaus im Alter.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen,
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden **ehrenamtlich** ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Die Einzelheiten müssen in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom **Gesamt**vorstand erlassen wird.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) und des Kreissportbundes und in abteilungsspezifischen Fachverbänden. Weitere Mitgliedschaften können vom **Gesamt**vorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 7.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.
4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, muss der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

§ 8 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine *eigene* Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des **Gesamt**vorstandes.
2. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

3. **Gegenwärtige** Abteilungen des Vereins:

- ° Boxen
- ° Handball
- ° Pferdesport „ Voltigieren, Fahren, Reiten und Freizeitreiterei „
- ° Schach
- ° Senioren- Konditionstraining
- ° Turnen / Gymnastik, Volleyball

§ 9 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den *schriftlichen* Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von **sechs** Wochen, nach Eingang beim Vorstand, erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller *schriftlich* Berufung einlegen. Der **Gesamt**vorstand muss dann innerhalb von **4** Wochen darüber endgültig Entscheiden
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das **18.** Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr. 1 bis 4 entsprechend.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft *schriftlich* beim Vorstand beantragen (aus berufliche Gründen, Wehrdienst, u. a.). Während des Ruhens Der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Der **Gesamt**vorstand kann auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand *schriftlich* zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Vierteljahres.

4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

- a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
- c) groben unsportlichen Verhaltens.

- 5.1. Über den Ausschluss entscheidet der **Gesamtvorstand** mit **zwei Dritteln** seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich *mündlich* oder *schriftlich* gegenüber dem Gremium zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von **zwei** Wochen *schriftlich* aufzufordern.

- 5.2. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied *schriftlich* zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang beim Vorstandsvorsitzenden zulässig. Der **Gesamtvorstand** muss dann innerhalb von **4** Wochen erneut entscheiden.

6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz **zweimaliger schriftlicher** Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als **sechs** Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den **Gesamtvorstand** erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens **zwei** Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds unzulässig. Während einer Zahlungsrückständigkeit von länger als ein Monat, verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

7. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen **sechs** Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 13 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (z.B. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Umlagen und evt. Arbeitsdienste) erhoben deren Höhe in den Abteilungen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge wird vom **Gesamt**vorstand beschlossen. Beitragsänderungen können auch *rückwirkend* zum **01.01.** des Jahres beschlossen werden.
3. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag, Umlagen und evt. Arbeitsdienste), auch *rückwirkend* zum **01.01.** des Jahres, mit **einfacher** Mehrheit beschließen.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
sowie den Sport in der von ihm gewählten Abteilung aktiv auszuüben.
Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des **Gesamt**vorstandes bedarf.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilzunehmen,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich nach der **Satzung** und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - g) die vom **Gesamt**vorstand und **Abteilungs**versammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Über Ausnahmen kann der **Gesamt**vorstand auf Antrag entscheiden.
2. Alle Beiträge werden im *Lastschriftverfahren* (Einzugsermächtigungsverfahren) erhoben. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, zahlen eine zusätzliche Gebühr, deren Höhe von der Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand beschlossen wird.
3. Gebühren, die durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied dem Verein zu erstatten.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes **ordentliche** Mitglied hat mit Vollendung des **16.** Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des **12.** Lebensjahres eine Stimme in der Abteilungsversammlung.
2. Jedes **Ehrenmitglied** hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. **Wählbar** sind Mitglieder mit Vollendung des **18.** Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer **vor** der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 17 Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Abteilungsversammlungen,
- e) die Abteilungsleitungen / resp. -vorstände.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste beschlussfassende Organ** des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet **einmal jährlich** im Monat *April* statt. Die einzelnen Abteilungen entsenden hierzu ihre Delegierten. Der Delegierten-Schlüssel wird durch den **Gesamtvorstand** festgelegt und mit der schriftlichen Einberufung für die **MV** bekanntgegeben.
3. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der **Gesamtvorstand** dieses mit **2/3** Mehrheit beschlossen hat oder wenn die Einberufung von **zehn** Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. **Zwei** Abteilungen (von den vorhandenen Abteilungen) können gemeinsam nach Mehrheitsbeschluss ihrer Abteilungsversammlung und Begründung ebenfalls eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung beantragen.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens **sechs Wochen** vorher in den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens **drei** Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der **vorläufigen** Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Termins. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Aushangkästen, Internet, Vorstandsmitglieder).

3. Die Einberufung von **außerordentlichen** Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern oder auf Antrag von **zwei** Abteilungen hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand zu erfolgen. Es muss der Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, und die Abteilungen.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in *schriftlicher* Form mit Begründung fristgerecht (bis zu **drei** Wochen vor der MV) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn **zwei Drittel** der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages vom **Gesamt**vorstand begründet vorgestellt werden und von **2/3** der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand *schriftlich* beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Delegierten-Mitgliederversammlung mit **einfacher** Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Delegierten - Mitgliederversammlung ist *insbesondere* zuständig für:
 - a) Entgegennahme des **Geschäftsberichts** des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des **Kassenberichts** für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des **Berichts der Kassenprüfer**,
 - d) Genehmigung des **Haushaltsplans** für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - e) **Wahl** der Vorstandsmitglieder,
 - f) jährliche **Entlastung** des Vorstands,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - m) **Satzungsänderungen**,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung einer *außerordentlichen* Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 22 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit **einfacher** Mehrheit zu wählenden, **Versammlungsleiter**.
2. Die Delegierten - MV ist bei *ordnungsgemäßer* Einladung **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten **beschlussfähig**.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern/ Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und *ungültige* Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die **einfache** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder / Delegierten dieses verlangt.
7. Eine schriftliche/geheime Wahl findet statt, wenn für ein Amt mehrere *mehrere* Vorschläge vorliegen.
8. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/ Delegierten beschlossen werden.
9. Die **Auflösung** des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/ Delegierten beschlossen werden.

§ 23 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **drei** Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird **gerichtlich** und **außergerichtlich** von **je zwei** Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Einer von den Zweien ist der Vorsitzende *oder* sein Stellvertreter.
5. Im **Innenverhältnis** zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassenwart den Verein gemeinsam vertreten. Wenn ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieser wie folgt vertreten:
 - a) der Vorsitzende durch den **stellvertretenden** Vorsitzenden,
 - b) der Kassenwart zuerst durch den **stellvertretenden** Vorsitzenden, danach durch den Schriftführer.

6. Der **Vorstand** führt die **Geschäfte** des Vereins **nach Maßgabe der Satzung** und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des **Gesamtvorstandes**.
Er erledigt alle Vereinsaufgaben soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in *eigener* Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
7. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Einladung hat mit einer **Frist** von mindestens **einer Woche schriftlich** und mit **Tagesordnung** zu erfolgen.
9. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder anwesend sind (*darunter* einer der Vorsitzenden).
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher** Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Bei **Eilbedürftigkeit** können Beschlüsse des Vorstands auch auf *schriftlichem* Wege oder *fernmündlich* gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. *Schriftlich* oder *fernmündlich* gefasste Vorstandsbeschlüsse sind **schriftlich** niederzulegen.
12. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke **Ausschüsse** einzusetzen.
13. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
14. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einem **Geschäftsverteilungsplan** geregelt, den der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung hat aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu erfolgen, ist auf **zwei** Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den **Gesamtvorstand**.
16. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Gesamtvorstand

1. Der **Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern,
2. Der **Gesamtvorstand** wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom *stellvertretenden* Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen des **Gesamtvorstandes** sind mindestens **sechsmal** im Jahr *schriftlich* und mit Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr **als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der **Gesamtvorstand** ist, neben anderen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere zuständig für
 - a) Festlegung von *allgemeinen* Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 23),

- c) den Erlass von verbindlichen Ordnungen *außerhalb* der Satzung,
- d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- e) Benennung von Ehrenmitglieder,
- f) die Genehmigung ,Verwaltung und den Einsatz der Finanzmittel des Vereins,
- g) die Erstellung des Haushaltsplans und Kontrolle auf dessen Einhaltung,
- h) die Festlegung der Budgets für die Abteilungen.

§ 25 Abteilungen

1. Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportarten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
2. Die Abteilung bewirtschaftet im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt, der mit der Kasse des Vereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.
3. Zur **jährlich** stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.
4. Abteilungsordnungen oder -richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstands.
5. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für **drei** Jahren gewählt, falls in einer Abteilungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
6. Für die Wahl und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
7. Die Abteilungen sind insbesondere zuständig für
 - a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler,
 - b) die Organisation des Spiel- und Übungsbetriebes.
8. Organisationsform und Arbeitsweise unterliegen den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Vereins.
9. Im Bedarfsfall können Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die von der Abteilungsversammlung mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden muss.
10. Abteilungsbeiträge werden eigenständig von den Abteilungen bewirtschaftet, sind aber über die Hauptkasse abzurechnen.
11. Die Abteilungen können *ausschließlich* durch ihre Abteilungsvorstände Verpflichtungen im Umfang von höchstens 1.000,00 Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 26 Abteilungsversammlungen

1. Abteilungsversammlungen werden **vor** der Delegierten -**MV** des Vereins und bei Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Abteilung geführt werden.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Abteilungsversammlung ist *insbesondere* zuständig für
 - a) die Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b) die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - c) Festlegungen des abteilungs- und sportartbezogenen Spiel- und Übungsbetriebs.

5. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom *stellvertretenden* Abteilungsleiter, mit einer Einladungsfrist von *mindestens zwei* Wochen *schriftlich* an die Abteilungsmitglieder oder in den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Zweitpunktes.

§ 27 Abteilungsvorstände

Die Abteilungen wählen in **eigener** Verantwortung ihre Leitung, die folgende Positionen beinhalten muss:

- a) Abteilungsleiter,
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter,
 - c) Kassenwart.
2. Nach Bedarf können weitere Leitungsmitglieder gewählt werden.
 3. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ist innerhalb von **zwei** Wochen dem Vorstand bekannt zu geben.
 4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 28 Amtsdauer

1. Gewählt werden **Organmitglieder** für die angegebene Dauer, ansonsten für **drei** Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt und der Rücktritt **ohne** Anspruchsforderungen des **Gesamt**vorstandes akzeptiert wird.
4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 29 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des **Gesamt**vorstandes, der Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstände und der Ausschüsse ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von **zwei** Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) den Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung,
 - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

4. Bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind **Anwesenheitslisten** zu führen.
5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen sind
spätestens **vier** Wochen nach der Versammlung auf der Internetseiten des Vereins bzw. der Abteilung zu veröffentlichen.
Einsprüche gegen Inhalte der Protokolle können bis spätestens **acht** Wochen nach der Versammlung beim jeweiligen Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 30 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind **nicht öffentlich**,
- c) die Öffentlichkeit *oder* die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden **offen** mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt,
- f) eine geheime Wahl erfolgt, wenn die **einfache** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt bzw. für das zu wählende Amt mehrere Kandidaten bereitstehen.

§ 31 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die **Mitglieder** bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. **Ehrenamtlich** Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **drei** Jahren mindestens **zwei** bis **max. 4** geeignete Personen aus den Reihen seiner Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands *oder* **Gesamt**vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben im Geschäftsjahr **mindestens eine** Kassenprüfung durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, *gegebenenfalls* auch die Abteilungskassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein *schriftlicher* Bericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen *schriftlichen* Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die **Entlastung des Vorstands**.
6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 33 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 34 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur *Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins* mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die Kosten und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 35 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der *satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins* werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit *schriftlich* widersprechen.

4. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit *schriftlich* widersprechen.

§ 36 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 37 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 38 Ehrungsordnung

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Weise für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein durch Überreichung der Ehrennadel in Silber oder Gold oder durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied geehrt werden.
2. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft von 20 Jahren oder für 15 Jahre geleistete Vorstandsarbeit wird die silberne Ehrennadel und bei 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft oder 25 Jahr geleistete Vorstandsarbeit wird die goldene Ehrennadel mit einer entsprechenden Ehrenurkunde verliehen.
3. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des **Gesamt**vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des **Gesamt**vorstands teilnehmen.
5. Anträge auf Ehrungen müssen **vier** Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
6. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

§ 39 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.

3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen beschließt nur der **Gesamt**vorstand mit $\frac{3}{4}$ **Mehrheit**.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, **redaktionelle** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und *nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen*, **eigenständig** durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

§ 40 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1.1 Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **vier Fünfteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist **sechs** Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 2.1 Diese **zweite** Mitgliederversammlung ist **ohne** Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 2.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von **vier Fünfteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 41 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins *oder* bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Barleben, Ortsteil Barleben zu, die es dann *ausschließlich* und *unmittelbar* für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Gemeinde, Ortsteil Barleben zu verwenden hat.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins über eine künftige andere Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 42 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am TT. Monat JJJJ beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom TT. Monat JJJJ tritt gleichzeitig außer Kraft.